

Satzung der Wählergruppe „För uns Dörp“

§ 1 Name, Zweck und Sitz

Die För uns Dörp, nachfolgend FuD genannt, ist ein Zusammenschluss der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Kasseedorf, die bereit sind, das öffentliche Leben in der Gemeinde Kasseedorf mitzugestalten.

Die FuD will durch Teilnahme an Wahlen auf Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitwirken. Wir streben eine offene, transparente und demokratische Politik an. Dazu gehört auch die Stärkung der Bürgerbeteiligung und eine gute faire Zusammenarbeit mit den anderen Fraktionen.

Der Sitz der FuD ist die Gemeinde Kasseedorf.

§ 2 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag erklärt und beginnt mit dem rechtsgültigen Aufnahmebeschluss, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Sie erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Mitglieder müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Wenn ein Mitglied sich nicht mehr mit den Zielen der FuD identifiziert und/oder deren Ansehen schadet, kann es durch einen 2/3 Beschluss des Vorstandes aus der FWE ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung auf einer Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 3 Beiträge

Die FuD erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge, die ausschließlich den Zwecken der FuD dienen. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Beitrag ist bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres zu entrichten.

Ein Mitglied, das mit seinen Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als sechs Monate im Rückstand ist, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt zurzeit 20,00 Euro/p.a.

Schüler, Studenten und Auszubildende können sich von der Beitragszahlung befreien lassen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Vorstand und Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf Erträge oder Vermögensteile der FuD. Gegebenenfalls vorhandene Überschüsse aus der Arbeit sollen ausschließlich und unmittelbar den satzungsmäßigen Aufgaben dienen.

§ 4 Organe

Organe der FuD sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung durch die/den 1. Vorsitzende/n oder im Verhinderungsfall von einem ihrer/ seiner Stellvertreter einberufen.

Sie ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde, ungeachtet der Anzahl der Erschienenen.

Auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Einladung hat schriftlich oder per e-mail zu erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per e-mail einzureichen. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Ladungsfrist von 24 Stunden einberufen werden, wenn die Änderung eines Wahlvorschlages für staatliche Wahlen unabdingbar ist und der Ablauf der Einreichungsfrist unmittelbar bevorsteht.

Der Vorstand hat zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschafts- und Kassenbericht vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig:

Für die Beschlussfassung über alle die FuD berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere die Richtlinien örtlicher Kommunalpolitik und die Aufstellung von Wahlkandidaten

Für die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und für dessen Entlastung

Für die Wahl des Vorstandes

Für die Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten

Für die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Umlagen und Gebühren

Für den Ausschluss von Mitgliedern der FuD

Für die Auflösung der FuD

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden beschlossen werden. Der Beschluss über die Auflösung der FuD bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

Der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem 3. Vorsitzenden, der/dem Kassenwart/in und der/dem Schriftführer/in.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung in freier Wahl gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt geschäftsführend im Amt bis zur Wieder- oder Neuwahl.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorstand wird von der/dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied, geladen. Zu den Vorstandssitzungen kann per e-mail oder schriftlich geladen werden.

Die Ladungsfrist beträgt sieben Kalendertage.

Der Vorstand muss zusammentreten, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist.

Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handzeichen.

Die Bestellung des Vorstandes oder eines einzelnen Vorstandsmitglieds kann durch einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder einer Mitgliederversammlung widerrufen werden, wenn eine grobe Pflichtverletzung eines Vorstandes oder eines einzelnen Vorstandsmitglieds vorliegt oder die Tätigkeit nicht mit der Satzung übereinstimmt.

§ 7 Sonstiges

Kandidaten für sonstige Ämter sind in freier Wahl von der Mitgliederversammlung zu bestimmen. Ist zwischen zwei Mitgliederversammlungen ein/e Kandidat/in der FuD zu bestimmen, benennt der Vorstand diese Person mit einfacher Mehrheit. Geht die Tätigkeit einer/eines so bestimmten Kandidatin/Kandidaten zeitlich über eine Mitgliederversammlung hinaus, so ist diese/dieser durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Ggf. ist eine/ein neue/r Kandidat/in zu wählen.

§ 8 Haftung

Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des Vorstandes oder der Mitglieder haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vermögen der FuD.
Die persönliche Haftung der/des Handelnden wegen Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

§ 9 Beschlüsse

Die Organe der FuD fällen Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Beschlüsse von Organen werden protokolliert und sind rechtsverbindlich.
Sie werden vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.
Die Protokolle stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 10 Auflösung

Die FuD kann sich auflösen, wenn eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der Anwesenden beschließt. Im Falle der Auflösung geht das Vermögen der FuD an eine gemeinnützige Einrichtung nach Wahl des ehemaligen Vorstandes.

§11 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen.
Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Diese Satzungsänderung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.01.2023 beschlossen. Alle bisherigen Satzungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

1. Vorstand

2. Vorstand

3. Vorstand